

# **Videoüberwachung**

## **Hausarbeit**

im Fach Informationsethik  
der  
Fachhochschule Stuttgart –  
Hochschule der Medien

**Reinhard Müller**

Prüfer:

Prof. Dr. habil. Capurro

Stuttgart, 21. 01. 2004

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>4</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>5</b>
<b>1. Einführung .....</b>	<b>6</b>
<b>2. Aktualität des Themas .....</b>	<b>7</b>
<b>3. Gedanken zur Informationsethik .....</b>	<b>8</b>
<b>3. State of the Art in der Videoüberwachung.....</b>	<b>10</b>
<b>3. Ziele der Videoüberwachung .....</b>	<b>11</b>
<b>4. Rechtliches .....</b>	<b>12</b>
4.1. Deutsches Recht.....	12
4.2. Grundgesetz.....	12
4.3. Datenschutzgesetz.....	12
4.5. europäisches Recht.....	13
5.7. Videoüberwachung in einzelnen europäischen Ländern.....	15
<b>6. Ausmaße der Videoüberwachung in Großbritannien und Versuche in Deutschland.....</b>	<b>17</b>
6.1. Modellversuch zur Videoüberwachung in Regensburg.....	18
7. Auswirkungen der Videoüberwachung.....	18
7.1 Formen der Beobachtung durch den Beobachter.....	20
7.2. Formen der Kriminalitätsfurcht .....	21
7.3 Freiheit.....	22
7.4. Umfrageergebnisse zur Videoüberwachug.....	23
7. 6. Generalisierende Sichtweise und Ausblick.....	25
<b>8 Ethik .....</b>	<b>27</b>
8.1. normativer Sicht .....	27
8.2. utilitaristischer Sicht .....	27
8.3. diskursethischer Sicht .....	28
8.4. Metaethische Aspekte .....	28
<b>9. Zusammenfassung und Fazit .....</b>	<b>29</b>
9.1. Aufgabe der Informationsmanager .....	29

<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>30</b>
-----------------------------------	-----------

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Eingriffscharakter der Videoüberwachung (nach König).....	15
Abbildung 2 Videoüberwachung in einzelnen (europäischen) Ländern (CCTV today).....	16
Abbildung 3 Tabelle zu den Gründen der Überwachung nach Gruppen (in Stierand, S. 59).....	21
Abbildung 4: Lebensängste der Deutschen (in: Stierand, S. 27).....	22
Abbildung 5: Videoüberwachung und Freiheit (nach König, S. 236).....	25

## **Abkürzungsverzeichnis**

DARPA      Defense Advance Research Projects Agency

HdM         Hochschule der Medien

## **1. Einführung**

Diese Hausarbeit beschäftigt sich mit der Videoüberwachung allgemein und im speziellen auf öffentlichen Plätzen. Im ersten Kapitel wird die Aktualität des Themas an einem Artikel über die Videoüberwachung in Hamburg dargestellt. Im zweiten Kapitel wird eine praktische Herangehensweise an das Fach Ethik nach einem Vortrag von Weil referiert. Im dritten Kapitel werden verschiedene Arten der Videoüberwachung vorgestellt, bevor im nächsten Kapitel die rechtlichen Rahmenbedingungen vorgestellt werden. So dann wird die Situation in einzelnen europäischen Ländern mit Schwerpunkt Großbritannien und einem Beispiel aus Deutschland beschrieben. Im nächsten Kapitel werden die Auswirkungen der Videoüberwachung auf die Menschen genannt und die Begriffe Freiheit und Sicherheit werden näher behandelt. Im vorletzten Kapitel wird auf ethische Aspekte eingegangen, bevor das letzte Kapitel mit einer Zusammenfassung und Ausblick endet.

## 2. Aktualität des Themas

Das Thema Videoüberwachung wird zunehmend auch in Deutschland aktuell. Im verstärktem Masse werden nicht nur immer mehr Videokameras in Kaufhäusern, an Bankautomaten oder auf Privatgrundstücken aufgestellt, sondern auch in öffentlichen Verkehrsmitteln und Plätzen. Dies beschreibt auch gut folgender Telepolisartikel (Zurawski, 2003)

Nach Leipzig, Weimar, Mannheim, Bielefeld, Bremen in denen Projekte zur Einführung von Videokameras liefen bzw laufen, möchte man sie jetzt auch in Hamburg einführen. Im Nachfolgenden wird deutlich werden dass mit den Kameras Selektierungs,- und Ausgrenzungsmechanismen verwirklicht werden, da innere Vorstellungen und Werte über bestimmte Randgruppen, dieselben ausgegrenzt werden. Jeder Mensch besitzt diese Kategorisierungen auch „Kartierungen“ genannt.

„Videoüberwachung gilt als Wachstumsmarkt. ... So sehr die Videoüberwachung auf die Erzeugung sicherer oder auch Wiedergewinnung unsicherer Räume zielt und sich damit ihre Legitimation verschafft, sie erzeugt letztendlich eine Atmosphäre des Misstrauens, die sich räumlich durch die Asymmetrie von Sehen und Gesehenwerden ausdrückt und zeitlich durch die vollkommene Relativierung von Gegenwart durch die andauernde und lauende Erwartung eines künftigen Ernstfalls beschreiben lässt.“

Es wird auf dem internationalen Markt mit Wachstumsraten im Jahre 2008 von 12,7 Prozent und einen Umsatz von 10,61 Milliarden Dollar gerechnet (Naica-Loebell, 2003).

### 3. Gedanken zur Informationsethik

Nachfolgend werden einige Erläuterungen zu einer „brauchbaren“ Informationsethik gegeben, die von Herrn Weil auf seinem Vortrag an der HdM gehalten wurden. Derselbe basiert auf seiner Doktorarbeit (Weil, 2001). Nach ihm muss Ethik wenn sie anwendbar sein soll folgendermaßen angewendet werden.

Wichtige Leitsätze eines bestimmten ethischen Systems werden auf eine Situation angewandt und mit Argumenten deren gesellschaftlicher Verwerflichkeit oder Bestand überprüft.

Je nachdem welche Argumente man verwendet kann man sich, auch innerhalb desgleichen Systems für oder gegen einen Fall entscheiden.

Diese festen Grundsätze „Übernormen“ bieten zwar Regeln an (unterlasse dies oder verhalte dich so und so) bieten aber keine konkreten Handlungshilfen, das sie so oder anders auslegbar sind. Wenn Informationsethik brauchbar sein soll müssen nach Weil deshalb sämtliche Informationen die zur Entscheidung wichtig sind zusammengetragen werden und nach direkter auf den momentanen Einzelfall bezogenen Abwägung einer jeden einzelnen eine Entscheidung getroffen werden.

Entstehen zwei gegensätzliche Positionen oder ist ein Fall aufgrund fehlender Information nicht lösbar, müssen weitere Informationen eingeholt werden, die schließlich zur Entscheidung führen.

Treten ähnliche Fälle erneut auf, so kann auf der Basis schon getroffener Entscheidungen die neue Entscheidung leichter getroffen werden, da schon Erfahrung vorhanden ist. Die neue Entscheidung kann ähnlich, gleich oder doch ganz anders wie die zuerst getroffenen ausfallen. Auf welche Art wir eine Entscheidung treffen können wir als angehende Informationswirte nur durch Erfahrung sammeln. Schon Aristoteles habe gesagt seine Lehre sei für ältere Semester bestimmt, da sie mehr Erfahrung hätten, dennoch sei die Zielgruppe an den Akademien die jüngeren.

Weil führt hier das angelsächsische Rechtssystem an, in dem Urteile auch durch Vergleich mit schon vorhandenen Urteilen gefällt werden. Das es zu keiner Entscheidung kommt ist nicht möglich.

Weil vergleicht dies mit dem Sachspiel das Regeln vorschreibt wie Figuren zu ziehen sind, aber auf die Praktische Anwendung im konkreten Fall dem einzelnen Spieler überlässt. Ein Sachcomputer würde um ein Ziel zu erreichen bei Informationsmangel auch seine Wissensbasis erweitern. Um die Einbeziehung aller wichtigen Dinge und des Umfelds in die Entscheidung zu veranschaulichen erzählte er eine Geschichte: Er habe

bei einem Schachturnier viele seiner Figuren verloren und nach spielerischen und logischen Gesichtspunkten habe er sich geschlagen geben müssen. Sein Gegenspieler fragte ihn, ob er ein Unentschieden akzeptieren würde. Er sagte dasselbe was ihm auch sein Lehrer riet, nämlich das Angebot anzunehmen. Dann sei sein Kontrahent aufgestanden und habe gesagt das er einen wichtigen Termin habe und deshalb nicht weiter spielen könne.

Wenn nun Herr Weil auch äußere Umstände (wie zum Beispiel das Scharren des Fußes seines Gegenübers als Zeichen der Unruhe oder auf die Uhr schauen) mit in seine Entscheidung hätte einfließen lassen, so hätte er das Match gewonnen.

Es ist anzumerken, dass Ethiker zwar über einen Sachverhalt gedanklich rasonieren und ihre Entscheidungen anderen gesetzgebenden Organen vortragen, aber selber keine Gesetze beschließen können. Sie sind lediglich empfehlende Mahner, deren Hinweise bei der Gesetzgebung in Betracht gezogen werden können.

### 3. State of the Art in der Videoüberwachung

Die klassische Möglichkeit besteht aus einer Kamera, die an einen Bildschirm angeschlossen ist und bei Bedarf Geschehnisse in ihrem Blickfeld auf Videoband aufzeichnet. CCTV (Closed Circuit Television) wird die Videoüberwachung in Großbritannien genannt. Mittlerweile werden aber zunehmend digitale Kameras verwendet, welche die Daten auf digitalem Wege auf den Computer bringen und folglich kein Videoband mehr benötigen.

Ganz neu sind die „thinking cameras“, die „auffälliges nicht normales“ Verhalten anhand eines Datenabgleichs von Bewegungsmustern erkennen, aufzeichnen und gegebenenfalls einen Alarm auslösen. Sinn ist es, dem Beobachter eine Entlastung zu verschaffen, der beim Beobachten von 100 Kamerabildschirmen auf verdächtiges Verhalten in Parkhäusern aufmerksam wird (University of Leeds, 1998)

Sie sind billiger als herkömmliche Kameras, da all dies automatisch erfolgt und so keine Überwachung seitens der Polizei nötig ist. Der Computer erkennt 10 Gesichter pro Minute ein Datenabgleich kann auch offline erfolgen und es können Ort und Datum hinzugefügt werden. (Loos, S 94).

Der Computer hat Schwierigkeiten, Millionen Datensätze abzugleichen, das Projekt im Londoner Stadtteil Newham wurde deshalb eingestellt.

„Es scheiterte am Mangel der Variabilität im menschlichen Gesicht der eine Beschreibung eintreten lässt.“ Allerdings kann sie bei Grenzkontrollen an Flughäfen eingesetzt werden. (Wendt, S. 65 und S. 121). Diese Form ist noch nicht sehr verbreitet.

Außerdem gibt es noch die verdeckte Videoüberwachung die der Täter nicht mitbekommen soll. Schließlich gibt es noch die Überwachung durch private Sicherheitsdienste so zum Beispiel auf Bahnhöfen, am Geldautomaten und in Supermärkten.

### **3. Ziele der Videoüberwachung**

Mit Hilfe der Videoüberwachung sollen vor allem Straftaten vorgebeugt, verhindert und verfolgt werden. So durch das Aufstellen auf Plätzen die der Polizei für kriminelles Aufkommen bekannt sind. Ferner dürfen besonders gefährdete Objekte beobachtet und Menschenmengen bei Demonstrationen aus der Luft durch Hubschrauber, mit Hilfe des Übertragungswagens an den Kameras durch Funkstrecke angeschlossen sind, deren Übertragung aber zusätzlich zum Beispiel ins Polizeipräsidium Frankfurt erfolgt, beobachtet werden. Das selbe gilt für das Filmen mit Handkameras sofern Straftaten drohen. (Frerichs, S. 79). Auch können sie zu kommerziellen Zwecken in Supermärkten eingesetzt werden, um Wege der Kunden beim Einkauf zu verfolgen. Dies darf aber nicht ausschließlich stattfinden. Es muss immer noch ein weiterer Zweck, wie Kriminalitätsverfolgung hinzukommen.

(Weichert, 2000)

## **4. Rechtliches**

Nachfolgend werden die wichtigsten deutschen Gesetze kurz erwähnt, bevor auf Europäisches Recht eingegangen wird.

### **4.1. Deutsches Recht**

#### **4.2. Grundgesetz**

Folgende Artikel des Grundgesetzes sind beim Thema Videoüberwachung wichtig:

Artikel 1: Menschenwürde; Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt

Artikel 2: Allgemeine Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Leben

Artikel 5: Meinungs-, Informations-, Pressefreiheit; Kunst und Wissenschaft

Artikel 8: Versammlungsfreiheit

Artikel 11: Freizügigkeit

Artikel 13: Unverletzlichkeit der Wohnung

(Grundgesetz)

Nach dem Volkszählungsurteil ist ein grundsätzliches Verbot des Eindringens und Verweilens in einer Wohnung zwecks einer Hausdurchsuchung gegeben, nicht aber wenn Auskünfte außerhalb der Wohnung eingeholt werden. Die Achtung der Wohnung ist offensichtlich, da sie ein Ort ist an dem sich persönliche Freiheit, neben anderen Orten wie öffentlichen Plätzen, entfaltet. Geschieht der eine Durchsuchung nach einem Objekt mittels Videokamera liegt ein Eingriff vor, da sie schlimmer ist als das Erteilen persönlicher Auskünfte (König, 2001 S 91).

#### **4.3. Datenschutzgesetz**

Da das Grundgesetz von den Menschenrechten abgeleitet ist, deren Grundgedanke die Würde des Menschen ist, folgen ihr auch mit einigen Einschränkungen, das neue Datenschutzgesetz. Letzteres besagt, dass Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume nur dann durchgeführt werden darf, wenn sie der Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen, der Durchsetzung des Hausrechts oder für konkrete Zwecke (Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit, der Verfolgung von Straftaten) sofern Interessen der Betroffenen das Vorhaben nicht überwiegt. Das bedeutet, es muss eine Abwägung erfolgen. Der Umstand der Videoaufzeichnung ist erkennbar zu machen und wenn Daten einer bestimmten Person zugeordnet werden können ist diese zu benachrichtigen. Wenn die Daten ihren Zweck erfüllt haben, oder Interessen der Betroffenen entgegenstehen sind die Daten unverzüglich zu löschen. (Bundesdatenschutzgesetz)

Im deutschen Volkszählungsurteil wird vor Videoüberwachung gewarnt, da sie das Gemeinwohl beeinträchtigen könne gleiches gilt für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls liegt schon vor, wenn die Betroffenen die begründete Befürchtung haben sie würden gefilmt. Es ist unerheblich, ob die Bilder nur durchlaufen, oder aufgenommen wird. Dies gilt auch für eine Kameraattrappe mit der Behauptung der Videoüberwachung. Eine Beeinträchtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung liegt dann vor wenn personenbezogene Daten erhoben und weiterverarbeitet werden. Das bedeutet kann eine Person auf einer Videoaufnahme identifiziert werden. Wenn hingegen Übersichtsaufnahmen von Menschengruppen gemacht werden, liegt kein Eingriff vor. Können im Nachhinein durch technische Hilfsmittel eine Individualisierung vorgenommen werden, so liegt ein Eingriff vor. Dies gilt gegenüber dem Staat und Privaten.

Die Polizei kann Videoüberwachung im Rahmen der Strafverfolgung oder zur Gefahrenabwehr verwenden.

Bei öffentlich zugänglichen Räumen ist es unerheblich, ob ein Privater oder eine öffentliche Stelle Eigentümer ist oder die Verfügungsbefugnis hat oder ob Hausrecht besteht oder nicht. Relevant ist nur, das sie für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind, oder dazu dienen von unbestimmten Personen benutzt oder betreten zu werden. Hierzu zählen also auch Ladenhäuser und Einkaufspassagen (Weichert, 2000).

#### **4.4. Menschenrechte**

Alle Rechte beziehen sich auf Artikel 1 und Artikel 3 der Menschenrechte, die lauten:

Art. 1 Achtung vor der Menschenwürde

Art. 3 Recht auf Privatheit

Die Menschenrechte sind die Grundlage auf der sich unser Grundgesetz und das EU-Recht stützt. In ihnen werden in allgemeiner Form der Schutz der Menschenwürde und das Recht auf Privatheit festgeschrieben. Das bedeutet, dass nicht jede Bewegung die eine Person in ihren vier Wänden oder auch außerhalb tut, beobachtet und aufgezeichnet werden darf. Die Würde des Menschen ist unverletzlich und kann nicht genommen werden. Allerdings sind sie an sich nur Normen, die solange zu nichts verpflichten, bis sie in nationales Recht umgesetzt werden.

#### **4.5. europäisches Recht**

Nach Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jeder einen Anspruch auf Achtung seines Privatlebens. Behördliche Eingriffe müssen per Gesetz legitimiert und

konkret gerechtfertigt werden. Rechtfertigungen können in der Erforderlichkeit für den Schutz der öffentlichen Ruhe und Ordnung, in der Verhinderung strafbarer Handlungen, dem Schutz der Gesundheit und Moral oder dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer liegen. Die Rechtsprechung zu Art 8. Europäischen Menschenrechtskonvention hat sich mehr und mehr dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung angenähert. Was die personenbezogene Datenverarbeitung betrifft, muss sie gesetzlich geregelt sein. Videoaufzeichnungen, welche die öffentliche Sicherheit betreffen, können als Ausschlussgrund nur behördlichen Stellen, nicht aber Private anführen. Der Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, Zweckbestimmung der Verarbeitung, Informationen über weitere Empfänger, Hinweise auf Auskunfts- und Löschungsansprüche sowie zur Datenspeicherung, Berechtigung, Löschung oder Sperrung. Es muss bevor Videoaufnahmen gemacht werden durch eine Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten erfolgen. Diese muss auf Antrag ähnliche Angaben machen wie die oben aufgeführten.

Durch Hinweisschilder sollten die konkret Betroffenen auf die Videoüberwachung hingewiesen werden, die auch Beschreibungen der technischen Möglichkeiten enthält. Ferner ist auf Datensparsamkeit zu achten, d.h. Daten sollen nur dann erhoben werden, wenn nötig. Hier so ist zum Beispiel an eine Aufnahme durch Lichtschranke, oder Monitorsysteme mit Verschleierung sowie zoombare Kameras (Weichert, 2000).

„Videoüberwachung bei denen die gefilmten Personen nicht identifiziert werden, stellt niemals ein Eingriff da. Systematische, identifizierende Videoüberwachung stellt immer einen Eingriff da. Da nach der Mosaiktheorie auch Einzelpersonen nachträglich herangezogen und beobachtet werden können. Die Speicherung und Weiterverarbeitung des ermittelten Materials kann einen eigenen Eingriff darstellen. Bei der Feststellung des Eingriffscharakters identifizierender aber unsystematischer Videoüberwachung hat König folgendes Diagramm vorgeschlagen“ (König, 2001 S. 77 und S.69):

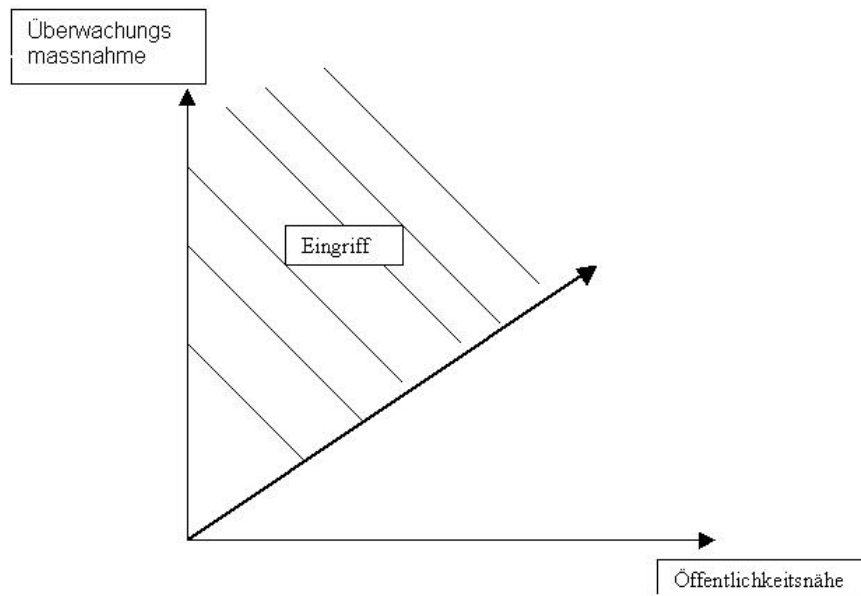


Abbildung 1: Eingriffscharakter der Videoüberwachung (nach König)

Je größer die Öffentlichkeitsnähe, desto intensiver muss die Überwachungsmaßnahme sein, um Eingriffscharakter zu erreichen.

### 5.7. Videoüberwachung in einzelnen europäischen Ländern

Abgesehen von den Zwergstaaten San Marino und Monaco, in denen es auch viele Überwachungskameras gibt, hat Großbritannien die größte Dichte gefolgt von den Niederlanden. In Österreich, der Schweiz und Frankreich breiten sich die Videokameraüberwachungsanlagen immer mehr aus. Ähnliches gilt für Deutschland. (Möller/Zezschwitz)

Nachfolgende Abbildung gibt weiter Informationen über die Verbreitung von Videokameras. In Dänemark ist nur Videoüberwachung privater Räume und Arbeitsplätze erlaubt, wenn durch Schilder daraufhingewiesen wird. Öffentliche Räume dürfen hingegen nicht überwacht werden. (Dänemark).

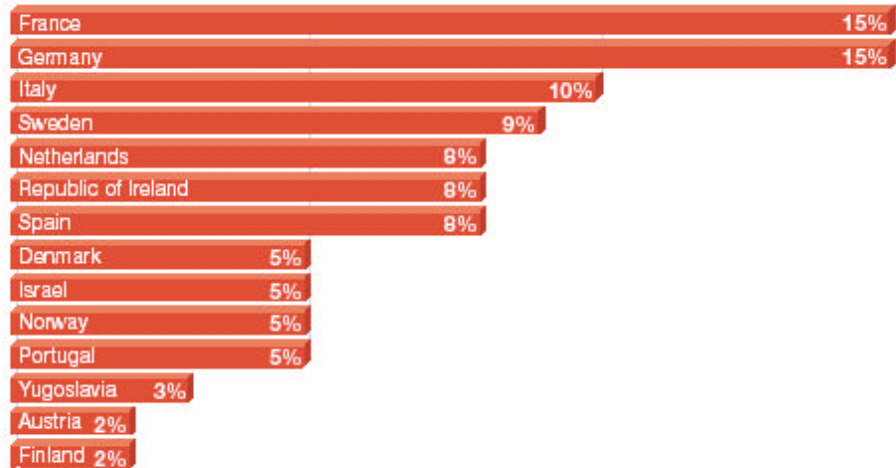


Abbildung 2 Videoüberwachung in einzelnen (europäischen) Ländern (CCTV today)

Auffallend ist, dass nach dieser Statistik Frankreich und Deutschland die größten Zuwächse an Videosystemen zeigen, während die Niederlande nur im Mittelfeld ist. Auch Österreich hat noch wenig Verbreitung von CCTV Systemen.

„Für Europa sehen Frost & Sullivan eine Wachstumsrate von 10,4 Prozent und für 2008 einen Umsatz von 3,82 Milliarden Dollar voraus.

In Österreich sind zurzeit 165 000 Kameras im Einsatz, 100 000 davon in öffentlichen Bereichen.

In der Schweiz sollen mindestens 40'000 optische Spione in Sportstadien, auf Bahnhöfen und Ausfallstrassen, in Vorortszügen, vor Schulhäusern und an Abfallsammelstellen installiert sein.“

Für Deutschland wurden nach der Unternehmensberatung Mario Fischer für das Jahr 2002 Wachstumsraten von 10% Zuwachs festgestellt (Naica-Loebell, 2003).

## **6. Ausmaße der Videoüberwachung in Großbritannien und Versuche in Deutschland**

Bevor auf allgemeine Auswirkungen eingegangen werden soll wird zunächst auf die Videoüberwachung in Großbritannien eingegangen

In Großbritannien, dass auf dem Gebiet der Videoüberwachung eine Voreiterrolle einnimmt, sind 95% aller Städte mit Videoüberwachungssystemen ausgerüstet. Es werden in kürze 1 Million Aufzeichnungsgeräte errichtet werden, was eine Kamera pro 50 Einwohner entspricht. Auf der 2-2 ½ km langen Oxford Street in London befindet sich alle 1,8 Minuten eine neue Kamera, wenn man eine halbe Stunde läuft. (Frerichs, S. 83)

Angefangen hat alles als 1985 in Bournemouth ein Kamera aufgestellt wurde um den Vandalismus an der Strandpromenade einzuschränken. Dies gelang und in U-Bahnen wurden acht Kameras installiert. 1995 waren es in Londoner U-Bahn 5.000 Kameras. Nachdem der schlimme Mord an James Bulger, der nach Ansicht einiger Beobachter, durch Videokameras aufgeklärt werden konnte, forderten Bürgerinitiativen Kameras für bestimmte Objekte. Alles bekam eine Eigendynamik, da die Bevölkerung nur noch in sichere Einkaufszentren ging. Nun wurden größere Gebiete überwacht und andere Unternehmen und Städte zogen nach, da sie nicht hintenanstehen wollten. So wecke das Sicherheitsbedürfnis Begehrlichkeiten, die nur durch die Einführung von Videotechnik gedeckt werden konnten (Gras, S. 66).

Zu bemerken ist auch noch, das Großbritannien nur die Minimalanforderungen zum Datenschutz in der EU unterstützt, nach deren nur die Datenerhebung und Speicherung nicht erfolgen darf. Die Videoüberwachungssysteme konnten sich auch deshalb so schnell ausbreiten, da seit den 90er Jahren eine Deregulierung stattgefunden hat. Meist werden die Videosysteme von privaten Firmen betrieben und unterhalten. Aber auch von Städten oder der Polizei betrieben (Stierand, S. 52) Mittlerweile ist zum betreiben keine Lizenz mehr nötig und es wurde 1999 die CCTV Initiative ins Leben gerufen, die für drei Jahre 170 Millionen Pfund zur Verfügung stellt, so dass Projekte bis zu 100 % und mit unbegrenzter Summe gefördert werden können. (Stierand, S. 51)

In Oxford wird das Ausspucken auf öffentlichen Strassen verboten und per Videokamera überwacht. Mittlerweile hängt ein ganzer Industriezweig daran. Die Kosten sind noch enorm. Jährlich werden 300 Millionen Pfund, das sind 78 % des Kriminalpräventionsbudgets ausgegeben. (Gras, S. 66-67 und 120).

Nun wird als Beispiel für Deutschland ein Modellversuch in Regensburg beschrieben.

## 6.1. Modellversuch zur Videoüberwachung in Regensburg

Seit Juni 2000 werden 9 der 17 schwenk und zoombaren Videokameras der Verkehrsbetriebe von der Polizei mitbenutzt. Diese werden ansonsten zur Verkehrsüberwachung verwendet. Überwacht werden in einem zunächst auf ein Jahr festgelegten Projekt 7 Plätze, zwei davon sind jeweils mit zwei Kameras ausgestattet. Durch die Überwachung wird durch Schilder aufmerksam gemacht. Die Überwachung erfolgt nicht permanent sondern zu „tatrelevanten Zeiten“, aus aktuellem Anlass zur Einsatzsteuerung und in sonstigen Fällen. Die Kosten belaufen sich auf 36 000 DM.

Zunächst war geplant alle 15 Kameras der Verkehrsbetriebe und zwei zusätzliche zur Kriminalitätsbekämpfung zu verwenden. Dies wurde durch eine beginnende Diskussion über die Videoüberwachung in München aber eingeschränkt. Es wurde klar gestellt, dass München nicht flächendeckend überwacht, sondern nur 650 Kameras in U-Bahnhöfen, 64 Kameras der Verkehrsüberwachung und die „3 S- Zentrale“ im Hauptbahnhof überwacht werden solle. Eine Diskussion hierüber wurde vor allem in der Lokalen Presse geführt, ebte aber kurz nach Einführung des Projektes ab. (Stierand, S. 93-98)

Nach einer Umfrage von Klocke (2001) bei der 120 PassantInnen zwischen 19 und 85 Jahren teilnahmen sollten anhand eines Standardisierten Fragebogens freie Sinnkategorien genannt werden. Die Ergebnisse ließen sich folgenden Kategorien zuordnen: „Prävention: 61,7%; Bürgerrechte: 40,8%; Kriminalitätsfurcht: 29,2%; Repression: 24,2%. Etwa ein Viertel der Befragten argumentierte jenseits dieser Sinnkategorien. Für eine Kameraüberwachung sprachen sich 53,3%, dagegen 35% aus. 11,7% äußerten sich unentschieden.“ Es wurde ein starkes Unwissenheit über Kameraüberwachung in ihrer Stadt festgestellt. Auch besteht die Gefahr, das die Kamera in unbescholtene und kriminelle Bewohner aufteilt.

„Das Anliegen, *vor* dem Staat und seinen Eingriffen geschützt zu werden, tritt in den Erwartungshaltungen der Befragten gegenüber einem Schutz *durch* den Staat in den Hintergrund“.

Für die Beobachteten hat sich durch den Wechsel der Beobachter nichts geändert.

## 7. Auswirkungen der Videoüberwachung

Videoüberwachung entfaltet nach Norris/Armstrong (1998a S. 6-7) folgende Möglichkeiten:

Repressiv: eine Person kann durch Einschreiten zu Dingen gebracht werden, die sie sonst nicht tun würde. Präventiv: durch Angst des potentiellen Täters werden Verbrechen verhindert und verhaltensanpassend. Die beiden ersteren Möglichkeiten können auch von einem Polizisten auf Streife ausgeübt werden, während letztere nur durch eine

ständige Beobachtung zustande kommen kann. Durch sie wird das Kräfteverhältnis zwischen Beobachter und Beobachteten zu Gunsten des ersteren verschoben, so dass kein Entrinnen möglich ist (Stierand, S. 44)

Schwabe (S. 126) bestreitet, dass er durch ständige Kamerabeobachtung sein Verhalten ändern, noch dass er in irgendwelchen Freiheitsrechten eingeschränkt würde. Somit gibt es je nach Person individuelle Grade der persönlichen Freiheit.

Menschen die sich unter ständiger Beobachtung befinden verhalten sich anders, als unbeobachtete. Sie versuchen nicht aufzufallen und sich nach normalen durch die Gesellschaft vorgegebene Verhaltensmuster zu richten. Sie werden, da sie nicht wissen, ob und wann sie beobachtet werden sich vorsichtshalber so verhalten als würden sie beobachtet und so sich selbst ständig kontrollieren. Dies beschreibt auch Bentham 1787 in seinem Panopticon, ein ringförmiges Gefängnis um einen Turm angeordnet, mit zwei Festern, so dass alle Gefangenen für den Wärtler beobachtbar waren er selbst aber unsichtbar blieb (Stierand, S. 46).

Allerdings können öffentliche Räume bei uns nicht so gänzlich überwacht werden, wie im Panopticon. Auch würde das totalitäre Staatenmodell nötig sein, was bei uns noch kein Staat entwickelt hat.

Das Volkszählungsurteil weist gleichfalls darauf hin:

„Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. Wer damit rechnet, dass etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und dass ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das **Gemeinwohl**, weil **Selbstbestimmung** eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist.“ (Volkszählungsurteil)

Marion Albers Möchte den Begriff der informationellen Selbstbestimmung zu einem Informationsschutz erweitern, der sich auf soziale Zusammenhänge konzentriert, in denen sich die individuelle Freiheit entfaltet.(Telepolis, 2003)

## **7.1 Formen der Beobachtung durch den Beobachter**

Norris und Armstrong untersuchten zwischen Mai 1995 und April 1996 die Arbeitsweisen von Einsatzkräften an Bildschirmen dreier englischer Städte. (1999, S. 91-151)

Sie kamen zum Ergebnis, dass Personen weniger wegen Ihrer Tätigkeit beobachtet werden, als vielmehr wegen der Repräsentation die sie für die Beobachter in der Gesellschaft einnehmen.

Jugendliche und Schwarze wurden besonders ins Visier genommen, während Frauen in der Regel in eine Kriminalistische Tat verwickelt sein mussten. 34% der Beobachtungen an Personen wurden aufgrund einer (vermuteten) Zugehörigkeit zu Subkulturen oder bezogen sich auf Kleidung und Hautfarbe. 31% wurden auf Grund von konkreten Hinweisen seitens der Polizei, Ladendetektiven oder Passanten aufgenommen. ¼ wurden wegen konkreten Verhalten, 4% wegen dem Ort, 3% auf Grund von Wissen über die Person, 2% waren Beobachtungen zum Personenschutz und 1% aus voyeuristischen Motiven der Sicherheitskräfte (Norris/Armstrong, 1999 S. 112 in Stierand, S. 58). Es wurde darauf hingewiesen, dass u. U bestehende Verhaltensweisen innerhalb der Gesellschaft erhalten und gar verstärkt werden. So kann zum Beispiel der voyeuristisch eingestellte Beobachter viel unbemerkter seinen Tätigkeiten nachgehen, als dies auf offener Strasse der Fall wäre.

Nun könnte man denken, wenn die Selektion auffälligen Verhaltens durch einen Computer erfolgt, wäre dieser Faktor ausgeschlossen. Doch ich bin nicht der Meinung, da die Programme letztlich auch wieder von Menschen geschrieben werden, die ihr Weltmodell abbilden.

Grund	Alter			Geschlecht		Hautfarbe	
	- 10	20-30	30+	Mann	Frau	Weiß	Sch.
Straftat	22	26	17	22	43	25	20
Ordnung	11	27	45	24	27	32	6
kein Grund	65	38	21	47	16	35	68
Sonstiges	2	9	18	8	14	9	6

Quelle: eigene Darstellung nach Norris/Armstrong 1999: 113-115

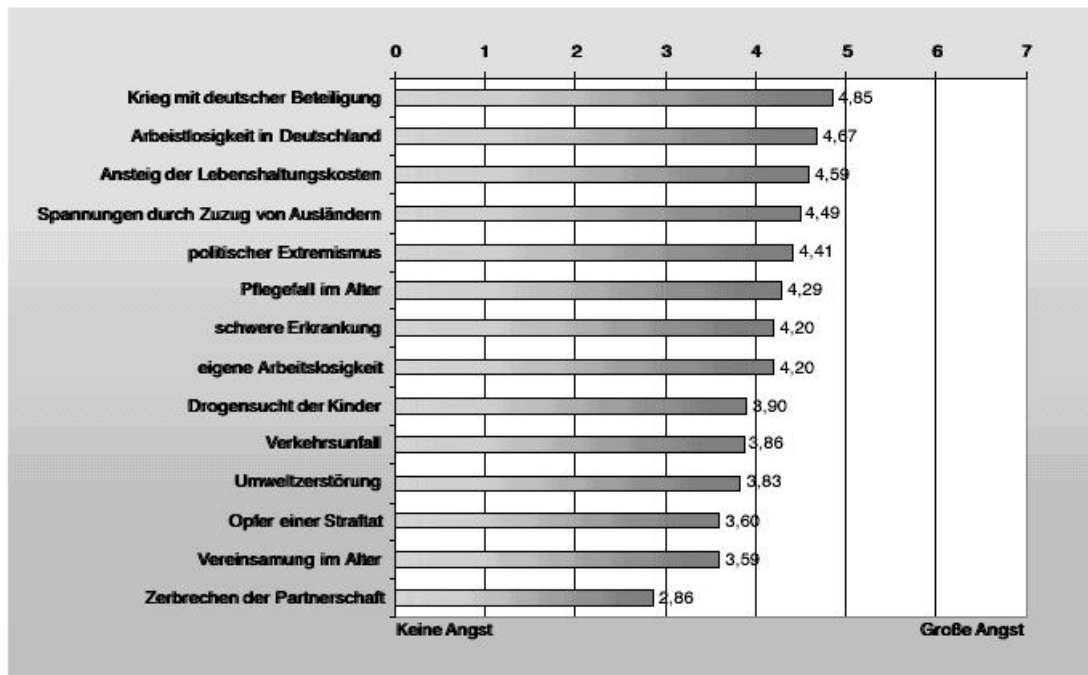
Abbildung 3 Tabelle zu den Gründen der Überwachung nach Gruppen (in Stierand, S. 59)

Es wurde angenommen, Verhältnisse wie in dem Roman „1985“ von Orwells seien bisher nicht eingetreten. Aber die Überwachung durch den „Big Brother“ wird zunehmend nicht zentral gesteuert, sondern dezentral, indem viele Kameras auf Datenbanken zugreifen und ein Datenabgleich durchführen.

## 7.2. Formen der Kriminalitätsfurcht

Eigenschaften von Kriminalitätsfurcht ist subjektiv und höher als bei objektiver Betrachtung, auch werden verschiedene Ängste miteinander vermischt.

Wenn mehrere Ängste per Fragebogen abgefragt werden, relativiert sie sich wieder. (Stierand, S. 27)



Quelle: R+V-Infocenter für Sicherheit und Vorsorge 1999

Abbildung 4: Lebensängste der Deutschen (in: Stierand, S. 27)

Wenn ein Platz ein ungepflegtes Aussehen hat und die Person keine Kontrolle über in hat, weil er ihr unbekannt ist, fühlt sie sich unsicher, was Angst erzeugen kann.

### 7.3 Freiheit

Freiheit ist in der Geschichte unterschiedlich definiert worden. Ich möchte darunter die Möglichkeit eines Individuums verstehen, Dinge ohne Kontrolle zu tun oder zu unterlassen ohne von staatlichen Organen kontrolliert (Videoüberwachung ist hier eine Art von Kontrolle) zu werden. Sofern andere Bewohner nicht beeinträchtigt werden.

Kant hat dem Menschen als einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht angesehen. Im Liberalismus wurde der Staat aufgefordert, eben diese Freiheit zu sichern insoweit nicht die Freiheitsrechte anderer beeinträchtigt werden, die führte zum Verhältnismäßigkeitsprinzip. Allerdings wird sie durch demokratische Mehrheitsentscheidungen, an denen sich jeder Bürger beteiligen kann, eingeschränkt. Privatsphäre ist ein Aspekt dieser Freiheit und „ist die Kontrolle über die eigene Zurückgezogenheit und Geheimhaltung (Ruiz, 1997). Im Liberalismus wird ein Zusammenhang zwischen Freiheit und Sicherheit gesehen, während hingegen es in früheren Zeiten mehr um die Erhaltung der Sicherheit durch den Staat ging. Sie ist erforderlich, da es ohne sie keine Freiheit gibt. Der Staat sollte nach Kant auf die Einhaltung von Gesetzen achten, die so jedem seine Freiheit zusichern. Nicht das soziale System

soll stabilisiert werden, sondern eine lebenswerte, individuelle Freiräume vermittelnde Gemeinschaft sollte das Ziel sein. (König, 2001 S. 222).

Es ist anzunehmen, dass ständig unter Beobachtung Stehende sich langsam an die Beobachtung gewöhnen und es ihnen nicht mehr auffällt, dass sie in ihrer Freiheit eingeschränkt wird. Dies sowie die allgegenwärtige Omnipräsenz in Großbritannien bestätigen auch vom Autor gesammelte Kommentare:

“It is everywhere, my block has cameras on every door and on the river walkway and in car park. We are used to it now.” Und “to be honest, I don't really notice it in the mall or in the streets. I don't think our streets have many cameras. You have made me realise that I don't ever notice the cameras. That we stop being aware of being watched is scary.”

#### **7.4. Umfrageergebnisse zur Videoüberwachung**

Umfrageergebnisse in Großbritannien zeigen je nach Quelle eine unterschiedliche Zustimmung zu CCTV: von lokalen Zeitungen, Polizei oder Rundfunkanstalten sind es 95%, wissenschaftliche Untersuchungen brachten 70% Zustimmung zu Tage und Pro und Contra Befragungen brachten immer noch 50% hervor, wobei Personen, die videoüberwachte Räume benutzen sich weniger für CCTV aussprechen als der Rest der Bevölkerung (Wehrheim, 2000).

Nach einer anderen Untersuchung aus den 90er Jahren ist die Videoüberwachung zwar akzeptiert, aber es fordert jeder zehnte Befragte die Entfernung der Kameras, 72% glauben sogar, dass die Technologie missbraucht werden kann und immerhin noch 37% meinen, dass die Regierung in Zukunft die Bevölkerung damit auch tatsächlich überwachen wird (Davies, 1999 in: Wehrheim, 2000).

Die einzelne Kamera mag im speziellen Fall ihre Berechtigung haben, auch wenn durch sie schon Freiheitsrechte eingeschränkt werden. Die Gesamtzahl der Überwachungsmöglichkeiten macht aber erst die richtige Gefahr aus, da sich dies zur flächendeckenden Überwachungsstruktur auswachsen kann (Stierand, S. 125)

Doch mittlerweile gibt es auch Stimmen, denen die Überwachung auffällt und die gegen sie angehen.

Seit 1997 gibt es auch zahlreiche Sabotageakte durch Teile der Bevölkerung

*„die auch die z.T. mit kugelsicheren Gehäuse und mit automatischen Alarmsystemen ausgerüsteten Anlagen in Mitleidenschaft zogen: mittels Laser wurden die Objektivlinsen getrübt, ätzende Flüssigkeiten wurden in Behälter der Reinigungsflüssigkeit gegossen, unter Systemen, die Bilder mittels Mikrowellen übertragen, wurden Kindertreffpunkte eingerichtet und die Kinder bekamen mit Helium gefüllte Luftballons mit reflektierenden Industriefoliestreifen in die Hand gedrückt, Überwachungszentralen wurden*

*besetzt, Kameras mit Laken verdeckt, entsprechende Theateraufführungen vor den Augen der Kameras aufgeführt und Straftaten fingiert - Leute brachen in ihre eigenen Autos ein, simulierten Drogenhandel oder Schlägereien und fuchtelten mit Waffenattrappen vor den Kameras herum“ (Davies, S.249f) Auch Kampagnen mit Aufklebern, die massenhaft verklebt, auf Videoüberwachung hinwiesen, förderten das Bewußtsein über die permanente Videoüberwachung. Der Protest ist vielfältig, und das hat auch der ‘Reclaim the Streets Day’ im Juni letzten Jahres in London gezeigt, bei dem Tausende gegen die Umstrukturierung und Überwachung der Städte protestierten (Wehrheim, 2000).*

Dies wird vor allem dadurch begünstigt, da wegen Personalmangels die Videokameras nicht ordnungsgemäß betreut werden können.

Nach zwei britischen Metastudien kann Videoüberwachung die Kriminalität nur um 4 Prozent reduzieren. Vor allem in Parkhäusern, nicht aber in Stadtzentren und öffentlichen Verkehrsmitteln (Home Office Research Study 252).

Durch die bessere Beleuchtung von Strassen hingegen sinkt sie um 20 Prozent (Home Office Research Study 251)

Eine personelle Überwachung ist zu teuer und zeitaufwändig.

Vieles wird nicht registriert, da bei der Bilderflut von in der Mehrzahl belanglosen Handlungen leicht Langeweile entstehen kann. Nach einem Rechenbeispiel aus Glasgow, in dem 32 Kameras den öffentlichen Raum beobachten ergeben sich 768 Stunden Datenmaterial pro Tag, ein Standardvideoband produziert 90 000 Bilder pro Stunde. Um nun im nachhinein eine verdächtige Person zu entdecken müssten 69 Millionen Einzelbilder die an einem einzigen Tag aufgenommen wurden gesichtet werden (Norris/Armstrong, 1999). Zwar beobachtet die Polizei keine Einzelbilder sondern Filmsequenzen, der Aufwand ist aber noch ziemlich hoch. 1996 musste die Polizei nach einem IRA Anschlag in Manchester 2000 Stunden Aufnahmen auswerten- ein Ergebnis ist nicht bekannt (Wehrheim, 2000).

Deswegen wird der Trend immer mehr auf computergestützte Überwachung und Abgleich gehen. Im englischen Cheltenham wurde ein Lauschzentrum eröffnet in dem durch 4000 Lauschexperten in Kooperation mit der USA weltweit elektronische Kommunikation ausgewertet werden soll. Langfristig sollen auch computergestützte, automatische Personenerkennung möglich sein. In den USA werden durch das DARPA ab dem 1. September ganze Städte in der Testphase überwacht. (Pilt, 2003)

Die Bevölkerung nimmt für eine scheinbare Erhöhung der Sicherheit eine Einschränkung ihrer Persönlichkeitsrechte gerne in Kauf, weil Freiheit als ein gewährleisteter, abstrakter Wert gilt, während Sicherheit als knappes Gut Auswirkungen auf jeden Einzelnen hat. (Kunz, 2003) Das eine Sicherung von Besitzständen zu Angst vor Krimina-

lität führen kann hat schon Tocqueville (1962 S. 158) hingewiesen:“ Die Menschen, die von der Leidenschaft materieller Güter erfasst sind, entdecken gewöhnlich, wie die freiheitliche Bewegung den Wohlstand stört, bevor sie inne werden, dass die Freiheit ihnen diese verschafft.“

In Deutschland ergibt sich nach einer Emnid Umfrage im März 2000 ein geteiltes Bild. 48% waren für Videoüberwachung genauso viele aber dagegen, wobei in Ostdeutschland die Zustimmung bei 60% lag. (Berliner Beauftragter für den Datenschutz und Akteneinsicht, Jahresbericht 1999).

Generalpräventive Videoüberwachung bringt einen Sicherheitsüberschuss, da das objektive Sicherheitsbedürfnis im Vergleich zum subjektiven sehr klein ist. Würden noch Videokameras mit Gesichtserkennung verwendet, wäre dieser Überschuss noch höher. Gebiete ohne Videoüberwachung sind dem Optimum der bürgerlichen Freiheit deshalb näher als solche mit Überwachung (König, 2001 S. 236).

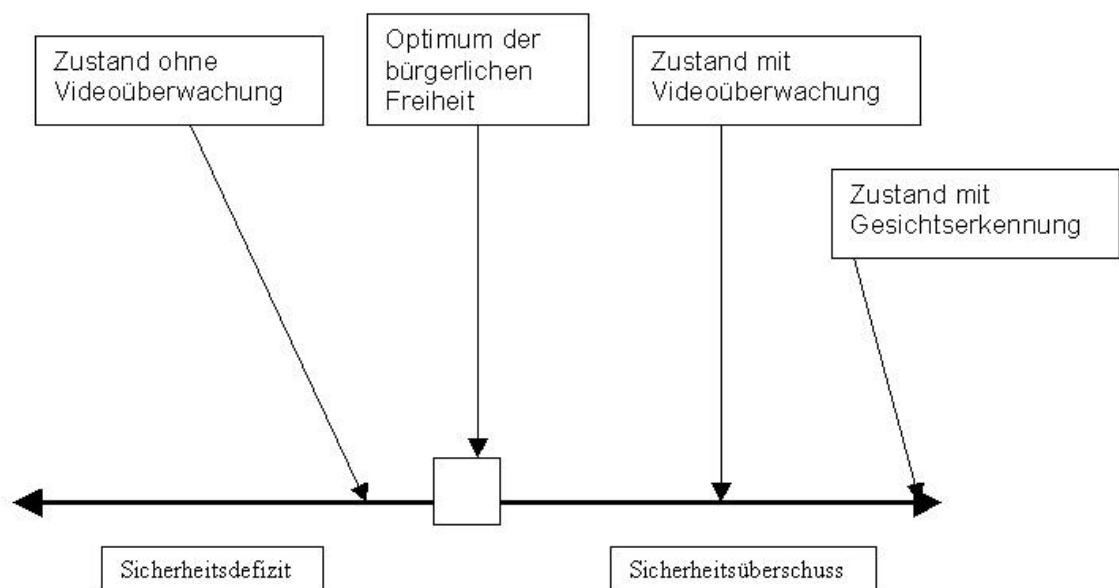


Abbildung 5: Videoüberwachung und Freiheit (nach König, S. 236)

## 7. 6. Generalisierende Sichtweise und Ausblick

Bezieht man, wie von Weil vorgeschlagen ein weiteres Blickfeld mitein, das Verfahren wie sie auch seit dem Kampf gegen den Terror eingesetzt werden und Rasterfahndung, Massengenanalysen, automatische Erfassung Auslandsgespräche bei Verwendung bestimmter Schlüsselworte, sowie die Registrierung finanzieller Transaktionen umfassen kann. So fällt auf, dass zunehmend mehr und mehr Personendaten gesammelt und an

entsprechende Stellen weitergegeben werden. Denkt man noch an die smart devices, welche im Rahmen des Ubiquitous Computing entwickelt werden, und entweder am oder gar im Körper angebracht werden können und miteinander vernetzt sind, so eröffnen sich neue Möglichkeiten. Sie können dem Menschen helfen, aber auch missbraucht werden, um anderweitig Daten über Personen zusammen, oder durch Steuerung auf ihn Einfluss nehmen.

In so weiter Ferne sind die Entwicklungen gar nicht. Warum nicht gleich den genetischen Fingerabdruck in den von der EU autorisierten Personalausweis mitaufnehmen, wie Herr Schilly es vorgeschlagen hat? Er wird daneben auch andere biometrische Daten enthalten. Meine Vision ist eine komplett erfasste „gläserne“ Person, die sich an das Überwachtsein gewöhnt hat und nicht mehr weiß, was Freiheit heißt. Hätte ich eine positive Vision entworfen, wie zum Beispiel John Lennon in seinem Lied „Imagine“ hätte man mich für einen Fantasten halten können, deswegen habe ich die negative Form gewählt.

## 8 Ethik

### 8.1. normativer Sicht

Würde der kategorische Imperativ auf die Videoüberwachung angewendet, so würde sie zum allgemein gültigem Gesetz erhoben. Jeder würde sich danach richten und alle Aufnahmen durch jedermann wären so möglich. Dies würde in einen Legalismus enden und die Menschenwürde, auf der unser Grundgesetz aufgebaut ist verletzt. Der Mensch ist autonom und besitzt deshalb eine Würde. Da der Mensch autonom ist kann er frei sein, weil er frei entscheiden kann.

„Der Mensch kann von keinem Menschen (...) bloß als Mittel, sondern muss jederzeit zugleich als Zweck gebraucht werden, und darin besteht eben seine Würde (die Persönlichkeit), dadurch er sich über alle anderen Weltwesen, die nicht Menschen sind und doch gebraucht werden können, mithin über alle Sachen erhebt.“ Darum kann es Willkürakte seitens des Staates nicht geben. *Die Würde ist Grundlage des menschlichen Seins. Sie wird nicht verliehen, sie kann nicht erarbeitet werden oder verloren gehen.* (Strausdat, 2003)

Deshalb wäre es ein starker Eingriff in die Würde des Menschen und mit dem kategorischen Imperativ, der aus der Würde heraus, allgemeingültiges (gutes) Handeln fordert. Nicht vereinbar.

### 8.2. utilitaristischer Sicht

Aus utilitaristischer Sicht erhebt sich die Frage, welchen Nutzen Videoüberwachung stiften kann und ob sie als legales Mittel zu Kriminalitätsbekämpfung verwendet werden darf.

Angenommen eine Person wird von einer anderen bestohlen. Dies wird per Video aufgenommen. Wenn jetzt zur rechten Zeit Hilfe in Form eines Polizisten kommt, wird die belästigte Person darum froh sein. Wenn aber nun die Polizei zu spät, oder gar nicht kommt, nutzt die Kamera eventuell nur noch zum Aufklären der Tat im Nachhinein, konnte sie also nicht verhindern.

Kriminalitätsbekämpfung mit Videoüberwachung macht also nur Sinn, wenn schnell Hilfe kommt. Legal ist sie dann, wenn sie die Rechte der Einzelnen nicht zu sehr einschränkt und nicht alle zufällig auf öffentlichen Plätzen vorbeikommende Personen kriminalisiert werden, da sie erfasst werden, gleich welche Handlungen sie ausführen.

### **8.3. diskursethischer Sicht**

Entscheidungen über den Videoeinsatz werden in der Regel von Regierenden (Staat, aber auch Kommunen) oder von Privaten nach einem Abwägungsprozess getroffen. Meist wird auf der Basis einer Studie, die sinkende Kriminalitätszahlen verspricht, per Beschluss gefällt. Die Betroffenen sind wohl in den seltensten Fällen direkt am Aufstellen beteiligt. Indirekt insoweit, als dass sie, wenn es sich zum Beispiel um Drogenabhängige handelt, deren Präsenz durch die Videoüberwachung eingedämmt werden soll, lieber schon im voraus gehen, noch ehe die ersten Kameras aufgestellt wurden sind (Stierand, S. 87).

### **8.4. Metaethische Aspekte**

Zur verwendeten Sprache der Videoüberwachungsbefürworter wird die Erhöhung der Sicherheit vor allem im Bereich der Gewaltdelikte und Kriminalität hervorgehoben und die nichteinschränkende Wirkung der Videoüberwachung auf die Freiheit unterstrichen. Der ehrliche Bürger habe durch sie nichts zu befürchten. Die Medien stellen eine kriminalistische Vorgeschichte von Gewaltverbrechern, die zunächst Alltagsdelikte beginnen, bevor sie auf diese Weise auffällig wurden, als Rechtfertigung für eine verstärkte Datensammlung durch genetischen Fingerabdruck und Videoüberwachung da. Nach dem Motto hätte man schon damals präventiv eingeschritten, wären andere Taten verhindert worden. Da man nicht weiß, wer einmal Alltagsdelikte begehen wird, müssen von jedem Menschen Daten erfasst werden. Oder nur von kriminell auffälligen Personen., wodurch sich der Personenkreis auch beständig erweitert. Dadurch werden aber weder die Taten eingeschränkt, sondern beim Abgleich kann nur eine Schnellere Aufklärung stattfinden. Jeder ist verdächtig und wird durch Videokameras und andere Maßnahmen erfasst. Es kommt eben nicht nur auf die Botschaft an, sondern wie sie überbracht wird.

Die britische Regierung bezeichnet die Kameras als „friendly eye in the sky“. Dies erinnert an gottähnliche Metaphern wie Gott sieht alles. Es verharmlost die Beobachtung, da das Auge nur „freundlich“ ist.

Auf anderer Seite hingegen wird mit Metaphern wie das ständig sehende Auge und eingeschränkter Freiheit durch Sicherheitsmassnahmen hingewiesen.

## **9. Zusammenfassung und Fazit**

Videüberwachung sollte in engen Grenzen erfolgen, so dass Missbrauch erschwert wird. Zwischen Videüberwachung und Autonomie und Privatheit muss abgewogen und in der Regel letzteren Vorrang vor einer Sicherheit gegeben werden, die nur subjektiv besteht. Die Mehrzahl wissenschaftlicher Studien legen einen geringen Effekt der Kriminalitätsbekämpfung durch Videokameras nahe. Es muss eine genaue Information der Bevölkerung über zutreffende Maßnahmen erfolgen, auf deren Basis dann durch Bürgerbefragungen und Bürgerbeteiligungen die Betroffenen nachhaltig in den Aufbau von Systemen einbezogen werden können. Stierand (S.120) sieht auch eine Möglichkeit in einer wachen Stadt, die Randgruppen und das Fremde an sich, nicht ausschließt oder abstößt, sondern zunächst Willkommen heißt. Gleichzeitig soll durch Beobachtung zum Beispiel der Nachbarschaft Straftaten verhindert werden. Durch helle, freundliche Räume wird ein Sicherheits- und Wirgefühls geschaffen werden da die Bewohner sich mit ihrem Umfeld identifizieren und so Straftaten schneller beobachtet werden können, da jeder Bewohner aufmerksam beobachten und notfalls eingreifen kann.

### **9.1. Aufgabe der Informationsmanager**

Informationsspezialisten können als Brückenbauer zwischen Behörden und Bevölkerung zum Beispiel städtische Netzwerke aufbauen, die zur Informationsvermittlung dienen und Menschen verbinden. So stärken sie die Gemeinschaft noch bedeutend. Außerdem tragen sie durch Informierung über die Einführung von Videoeinsatz zum mündigen Bürger bei, der so seine Rechte mehr in Anspruch nehmen kann, als er es bisher getan hat.

## Literaturverzeichnis

**Bundesdatenschutzgesetz:** <http://www.brandenburg.de/land/lfdbbg/gesetze/bdsg.htm>  
besucht am 03.01.04

**CCTV today:** <http://www.cctvmags.com/CCTV.pdf> besucht am 03.01.04

**Dänemark:** Dänisches Gesetz über das Verbot von Videoüberwachung  
<http://www.datenschutzzentrum.de/material/themen/video/videogdk.htm> besucht am  
03.01.04

**Frerichs, Peter:** Zur Praxis der polizeilichen Videoüberwachung - gegenwärtige und zukünftige Anwendungsfelder in: Klaus Peter Möller, Friedrich von Zezschwitz (Hrsg.): Videoüberwachung - Wohltat oder Plage? Baden-Baden: Nomos Verl., 2000

**Gras, Marianne:** in: Klaus Peter Möller, Friedrich von Zezschwitz (Hrsg.): Videoüberwachung - Wohltat oder Plage? Baden-Baden: Nomos Verl., 2000

**Grundgesetz:** <http://www.datenschutz-berlin.de/recht/de/gg/> besucht am 03.01.04

**Home Office Research Study 251:** Effects of improved street lighting on crime: a systematic review. <http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs2/hors251.pdf> besucht am 03.01.04

**Home Office Research Study 252:** Crime prevention effects of closed circuit television: a systematic review <http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs2/hors252.pdf> besucht am 03.01.04

**Klaus Peter Möller, Friedrich von Zezschwitz (Hrsg.):** Videoüberwachung - Wohltat oder Plage? Baden-Baden: Nomos Verl., 2000

**Klocke, Gabriele:** Das Hintertürchen des Nichtwissens - Was Regensburger BürgerInnen über die Videoüberwachung in ihrer Stadt wissen und denken, 2001  
<http://www.cilip.de/ausgabe/69/video.htm> besucht am 03.01.04

**König, Robert:** Videoüberwachung: Fakten, Rechtslage und Ethik mit dem Schwerpunkt auf generalpräventiver Videoüberwachung im öffentlichen Raum. - Wien: Österreich, 2001

**Kunz, Karl Ludwig:** Die Kriminalpolitik der Spätmoderne  
[http://socio.ch/cr/t\\_kunz3.htm](http://socio.ch/cr/t_kunz3.htm) besucht am 03.01.04

**Loos, Hartmut:** Institut für Neuroinformatik, Bochum in: Klaus Peter Möller, Friedrich von Zezschwitz (Hrsg.): Videoüberwachung - Wohltat oder Plage? Baden-Baden: Nomos Verl., 2000

**Naica-Loebell, Andrea:** Wie eine Seuche: digitale Videoüberwachung breitet sich aus, 2003 <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/14797/1.html> besucht am 17.01.04

**Norris, Clive Gary Armstrong 1999.** The Maximum surveillance society: the rise of CCTV. Oxford: Berg. in: Stierand, Philipp: Videoüberwachte Stadt - Sichere öffentliche Räume als Aufgabe der Stadtplanung. Dortmund: Universität Dortmund, 2000  
[http://www.stierand.de/diplom/videoueberwachte\\_stadt\\_online.pdf](http://www.stierand.de/diplom/videoueberwachte_stadt_online.pdf)

**Norris, Clive. Gary Armstrong 1998a.** Introduction: power and vision. In: Clive Norris; Jade, Moran; Gary Armstrong. Surveillance. Closed Circuit Television and Social Control. Aldershot: Ashgate, 3.18 in: Stierand, Philipp: Videoüberwachte Stadt - Sichere öffentliche Räume als Aufgabe der Stadtplanung. Dortmund: Universität Dortmund, 2000 [http://www.stierand.de/diplom/videoueberwachte\\_stadt\\_online.pdf](http://www.stierand.de/diplom/videoueberwachte_stadt_online.pdf)

**Pilt, 2003:** <http://www.pilt.de/article/Reality/1070438479.html> besucht am 03.01.04

**R&V Infocenter für Sicherheit und Vorsorge 1999:** Die Ängste der Deutschen 1999. <http://www.ruv.de/infos/studien/angstdtd/einstieg.html> besucht am 03.01.04 nicht mehr vorhanden aber in: Stierand, Philipp: Videoüberwachte Stadt - Sichere öffentliche Räume als Aufgabe der Stadtplanung. Dortmund: Universität Dortmund, 2000  
[http://www.stierand.de/diplom/videoueberwachte\\_stadt\\_online.pdf](http://www.stierand.de/diplom/videoueberwachte_stadt_online.pdf)

**Ruiz, Blanca R.:** Privacy in telecommunications, The Hague, 1997 in: König, Robert: Videoüberwachung: Fakten, Rechtslage und Ethik mit dem Schwerpunkt auf generalpräventiver Videoüberwachung im öffentlichen Raum. - Wien: Österreich, 2001

**Schwabe, Jürgen:** rechtliche Zulässigkeit und Opportunität von polizeilichen und ordnungsbehördlichen Videoaufzeichnungen und-überwachungen in: Klaus Peter Möller, Friedrich von Zezschwitz (Hrsg.): Videoüberwachung - Wohltat oder Plage? Baden-Baden: Nomos Verl., 2000

**Stierand, Philipp:** Videoüberwachte Stadt - Sichere öffentliche Räume als Aufgabe der Stadtplanung. Dortmund: Universität Dortmund, 2000  
[http://www.stierand.de/diplom/videoueberwachte\\_stadt\\_online.pdf](http://www.stierand.de/diplom/videoueberwachte_stadt_online.pdf) besucht am 20.01.2004

**Strausdat, Torben:** Folter gefährdet Freiheit <http://www.uni-koeln.de/phil-fak/philtrat/52/s06.html> besucht am 03.01.04

**Telepolis (2003):** Bestimmen dürfen, wer was wann weiß von Ralf Grötter 15.12.2003 <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/co/16326/1.html> besucht am 03.01.04

**Tocqueville, Alexis de:** Über die Freiheit in Amerika, Nachdruck. Stuttgart, 1962 in: König, Robert: Videoüberwachung: Fakten, Rechtslage und Ethik mit dem Schwerpunkt auf generalpräventiver Videoüberwachung im öffentlichen Raum. - Wien: Österreich, 2001 S. 228

**University of Leeds:** Reporter 417, 23 March 1998

<http://www.leeds.ac.uk/reporter/417/s1.htm> besucht am 03.01.04

**Volkszählungsurteil:**

<http://www.foebud.org/texte/aktion/videoueberwachung/Volkszaehlungsurteil.html> besucht am 03.01.04

**Wehrheim, Jan:** CCTV - Ein fast ignoriertes Überwachungsdrama breitet sich aus, 2000 <http://www.is-kassel.de/%7Esafercity/2000/cctv.html> besucht am 03.01.04

**Weichert, Thilo:** Aktuelle Fragen zur Videoüberwachung - Beitrag zum SECURITY-Kongress 2000 vom 9.-12. Oktober 2000 in Essen

<http://www.datenschutzzentrum.de/material/themen/video/videosec.htm> besucht am 03.01.04

**Weil, Felix:** Die Medien und die Ethik. Grundzüge einer 'brauchbaren' Medienethik. Freiburg: Alber, 2001.

**Wendt, Norbert:** Zentrum für Neuroinformatik, Bochum in: Klaus Peter Möller, Friedrich von Zeszschwitz (Hrsg.): Videoüberwachung - Wohltat oder Plage? Baden-Baden: Nomos Verl., 2000

**Zurawski, Nils:** Kameras und die Städte, 23.12.03

<http://www.heise.de/tp/deutsch/html/result.xhtml?url=/tp/deutsch/inhalt/te/16370/1.html&words=%FCberwachte%20Stadt> besucht am 15.01.04